

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 68 (Gymnasium f. Mädchen)

der Stadt Peine

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine vom 8.12.1955 und seiner danach erfolgten Änderungen, genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim am 9.7.1956/20.6.1962, als auch des Entwurfes zu einem neuen Flächennutzungsplan, entwickelt worden.

Der Planbereich ist von bereits erschlossenen Wohngebieten umgeben.

Der Bebauungsplan ist unter Ausrichtung auf die im § 1 BBauG angeführten sozialen und kulturellen Bedürfnisse aufgestellt worden. Durch seine Festsetzungen soll der Weg zum Bau eines neuen Gymnasiums für Mädchen vorbereitet werden, dessen altes, mitten im Stadtkern stehendes Gebäude wegen dort überaus unzureichender Grundstücksgröße und -verhältnisse nicht mehr den heutigen Erfordernissen entsprechend erweitert werden kann. Die überbaubare Baufläche ist so bemessen, daß das volle Raumprogramm nach den vorliegenden Hochbauplänen, die mit der Schulaufsichtsbehörde abgestimmt wurden, unterzubringen ist.

Gleichzeitig mit den baulichen Anlagen für den Gemeinbedarf ist auch eine Grünfläche zur Anlegung eines Sportplatzes festgesetzt worden.

Der größte Teil der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke steht bereits im Eigentum der Stadt Peine. Die darauf vorhandene Bebauung wird abgebrochen.

Teile dieses Planbereiches waren bereits durch Bebauungsplan Nr. 24 (Eulenring) rechtsverbindlich festgesetzt. Da aber die Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung fehlten, und die überbaubaren Bauflächen mit der Planung für das Mädchen-gymnasium nicht übereinstimmten, wurden diese Teile vorher verfahrensmäßig aufgehoben.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Ordnung der Bebauung.
2. Bodenordnende Maßnahmen.

Teile der Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung des Mädchen-gymnasiums sind in das Eigentum der Stadt Peine zu übernehmen.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Einzelmaßnahmen wird jeweils besonders bestimmt.
2. Schmutz- und Regenwasserkanalisation und Versorgungsleitungen sind in den angrenzenden Straßen vorhanden.

III. Verteilung der Kosten

Die überschläglichen Kosten, die der Stadt Peine durch die städtebaulichen Maßnahmen entstehen, sind auf ca. 400.000, --- DM geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch das Ortsstatut geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Gemeinbedarfsfläche kann nur innerhalb der vorgesehenen überbaubaren Baufläche vorgenommen werden. Die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.
2. Art und zulässiges Höchstmaß der baulichen Nutzung sind im Bebauungsplan angegeben.
3. Gemäß Runderlaß des Nieders. Ministers f. Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte vom 27.8.1962 (Nds. Ministerialblatt 1962 S. 781) sind die Belange des Verkehrs berücksichtigt worden. Öffentliche Parkflächen werden in Form von Standspuren entlang der Straße "Am Silberkamp" geschaffen.

Peine, den 24. Juni 1967

Gambini
Bürgermeister



Wink
Stadtdirektor